



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Per E-Mail:**

[Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Aktenzeichen: PUE-214-436  
Ihr Zeichen: 711.3- 13/9  
Bern, 25. Juli 2023

**Empfehlung des Preisüberwachers zur Ämterkonsultation zur Änderung der KVV und der KLV im Bereich Medikamente per 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Frau Lévy, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit und die gewährte Fristverlängerung. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass die Verordnungsanpassungen in verschiedenen Punkten zulasten der Prämienzahlenden verschlechtert wurde. Viele Massnahmen wurden sistiert oder abgeschwächt, insbesondere betreffend APV und/oder TQV. Wir haben die Version der Vernehmlassung schon als grossen Kompromiss verstanden, bei dem viele wichtige Punkte nicht integriert oder nicht ideal waren und aus unserer Sicht noch hätte verbessert werden können (siehe dazu unsere beiliegende Stellungnahme vom 4. April 2022 zur 1. Ämterkonsultation).

Anstatt auf alle aus unserer Sicht wichtigen Punkte nochmals einzugehen, fokussieren wir uns in dieser Stellungnahme insbesondere auf eine sehr wichtige Massnahme, welche unverständlicherweise sistiert wurde: die Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel (in den Vernehmlassungsunterlagen war dies Art. 71a Abs. 1 Bst. c KVV).

**2. Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel**

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb diese Massnahme sistiert werden soll. Es ist überfällig, dass Nicht-SL-Medikamente (bzw. Indikationen, welche nicht auf der SL sind) vergütet

Preisüberwachung PUE

Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



werden können, wenn sie kostengünstiger sind als andere vergleichbare SL- Medikamente. Es ist sichergestellt, dass nur wirksame Medikamente von dieser Regelung profitieren, da Art. 71a Abs. 1 Bst. c KVV (der Vernehmlassungsversion) vorsehen würde, dass «die Wirksamkeit des Arzneimittels auf Basis kontrollierter Studien als mindestens vergleichbar erachtet werden kann».

Dieses Thema ist schon seit vielen Jahre aktuell. Insbesondere die Arzneimittel Avastin und Lucentis führen sowohl national (u.a. mit mehreren parlamentarischen Vorstössen) als auch international immer wieder zu Diskussionen. Deshalb ist es nun höchste Zeit, die Vorgaben zu ändern und zu verbessern. Die in den Vernehmlassungsunterlagen angedachte Regelung in Art. 71a Abs. 1 Bst. c KVV würde dabei helfen, dass kostengünstige und wirksame Therapien endlich vergütet werden können.

Das BAG geht in den Vernehmlassungsunterlagen nur schon bei Avastin/Lucentis von einem jährlichen Einsparpotential von bis zu 150 Mio. Franken zugunsten der OKP aus. Auch Einsparungen bei weiteren Medikamenten sind anzunehmen. Gerade in der heutigen Zeit mit stark steigenden Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien müssen die Einsparmöglichkeiten konsequent genutzt werden. Für viele Patienten und auch Ärzte ist es bis heute unverständlich, warum die OKP nicht bezahlen darf, wenn kostenbewusst gehandelt wird.

Im Bundesratsantrag wird auf den überproportionalen Kostenanstieg pro Kopf im Bereich der Medikamente hingewiesen. Der prozentuale Anstieg zwischen 2017 und 2021 lag mit über 14% rund doppelt so hoch wie der Anstieg pro Kopf bei anderen Leistungen zu Lasten der OKP und dies trotz der jährlichen Preissenkungen dank der dreijährlichen Überprüfungen. Es braucht deshalb deutlich mehr Anstrengungen und Massnahmen als bisher. Eine davon ist die Vergütung kostengünstigerer Arzneimittel.

Die Verordnungsanpassung liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Dass der Bundesrat auf eine so wichtige Massnahme verzichten will, ist unverständlich. Alle möglichen kostendämpfenden Massnahmen, welche keinen Einfluss auf die Qualität haben, müssen nun endlich umgesetzt werden.

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, die Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel wieder in die Verordnung zu integrieren. Der Wichtigkeit der Kostendämpfung im Gesundheitswesen muss endlich mehr Beachtung geschenkt werden. Ansonsten muss im Bundesratsantrag deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich der Bundesrat bewusst ist, auf was für ein grosses Sparpotential hier bewusst zu Lasten der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler verzichtet wird.

### **3. Sonstiges**

Die Integration der Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel hat höchste Priorität. Trotzdem möchten wir auch noch kurz folgende Bemerkungen zu bisherigen Empfehlungen anbringen:

Erfreulich ist, dass endlich (!) auch die Vertriebsmargen angepasst werden und dass eine einheitliche Vertriebsmarge pro Wirkstoff gelten soll. Ein Packungszuschlag von Fr. 16.00 für Medikamente ab einem FAP von Fr. 8.00 erachten wir jedoch als deutlich zu hoch, da er diese günstigen Medikamente stark verteuert. Es steht im Widerspruch zur Förderung preisgünstigerer Generika, wenn preiswerte Medikamente aufgrund des Vertriebsanteils zu stark verteuert werden. Zudem ist ein höheres Sparpotential möglich und notwendig. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Empfehlung vom 26. April 2018, in der wir eine Prozentmarge von 4% und einen Packungszuschlag von Fr. 9.50 für alle Medikamente mit einem FAP bis Fr. 3070.- empfehlen. Darüber soll der Zuschlag pro Packung Fr. 200.- betragen (ohne Prozentmarge).

Ausserdem möchten wir nochmals auf unsere Empfehlung vom 4. April 2022 zu der Gebührenanpassung verweisen, bei der wir ein Kostendeckungsgrad von 80% und die entsprechende Senkung der Gebühren empfohlen haben. Dies gilt auch für die nach der Vernehmlassung neu eingeführte Gebühr für den «Early Access». Gerne erinnern wir Sie auch an die damalige Zusage, die Gebühren nach zwei Jahren zu evaluieren.

#### 4. Fazit:

Trotz dieser umfangreichen Verordnungsanpassung, bei der zahlreiche zusätzliche Verbesserungen wichtig wären, fokussiert sich die Preisüberwachung insbesondere auf eine Massnahme, welche dringend wieder integriert werden muss. Deshalb beantragen wir Folgendes:

##### Hauptantrag:

#### 1. Die Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel ist wieder zu integrieren (analog der Vernehmlassungsversion):

*«Art. 71a Abs. 1 Bst. c: der Einsatz des Arzneimittels im Vergleich zu anderen in der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimitteln kostengünstiger ist und die Wirksamkeit des Arzneimittels auf Basis kontrollierter Studien als mindestens vergleichbar erachtet werden kann; oder»*

Neben dem Hauptantrag geben wir Ihnen folgende beiden Empfehlungen ab:

2. Die Vertriebsmarge ist analog zur Empfehlung des Preisüberwachers vom 26. April 2018 anzupassen (Prozentmarge 4% und Packungszuschlag Fr. 9.50 für alle Medikamente bis Fr. 3'070.-, danach Packungszuschlag von Fr. 200.- ohne Prozentmarge).

3. Die Gebühren sind gemäss Empfehlung des Preisüberwachers vom 4. April 2022 neu zu bestimmen, damit ein Kostendeckungsgrad von 80% eingehalten wird.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unseren Hauptantrag sowie unsere Empfehlungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Meierhans Stefan X9IB3X  
25.07.2023  
Info: [admin.ch/esignature](http://admin.ch/esignature) | [validator.ch](http://validator.ch)

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

##### Beilagen:

- Empfehlung des Preisüberwachers zur 1. Ämterkonsultation vom 4. April 2022
- Empfehlung des Preisüberwachers zu den Gebührenanpassungen vom 4. April 2022
- Empfehlung des Preisüberwachers zu den Vertriebsmargen vom 26. April 2018